

geneigt ist, in der Regel verlorene Urkunden, die der Formel sehr nahe standen, als Vorlagen anzunehmen, dennoch hat er in literarischer Beziehung eine sehr viel günstigere Meinung über Marculf als KRUSCH.¹ Auch von der Lehrtätigkeit Marculfs hat er einen höheren Begriff, nach ihm war Marculf Lehrer an der Bischofsschule in Paris, einer der großen Residenzen des Merowingerreiches, und schrieb sein Buch für die Ausbildung der Schüler dieser Anstalt, besonders im Hinblick auf ihre Vorbildung zu königlichen Notaren; nicht ohne Grund macht er sich dabei ein wenig lustig über die Theorie 'vom armen Schulmeisterlein'.²

Es scheint mir aber, daß man ganz im Banne der Phrase *ad exercenda initia puerorum* überhaupt zu wenig den Inhalt des Werkes für die Beurteilung seines Zweckes beachtet hat. Die Juristen haben z. B. diese Formelsammlungen schon seit langem ganz anders gewertet. Bereits STOBBE hat bemerkt, daß die juristische wissenschaftliche Tätigkeit bei den Römern mit der Ausarbeitung von Formeln begonnen hat, und daß es sich bei den Germanen, insbesondere aber bei den Franken auf römischem Boden ebenso verhielt.³ Noch prägnanter hat RICHARD SCHROEDER die Formelsammlungen als die juristische Literatur der fränkischen Zeit bezeichnet.⁴ Die musterhafte Edition dieser Quellen durch ZEUMER, die zum ersten Male die einzelnen Sammlungen gesondert nach ihrer Entstehung und mit all ihren Zusätzen und Umarbeitungen brachte, hat in überraschender Weise gezeigt, wie in diesen Formelsammlungen sich die literarische Weiterbildung des Rechts und seine Anpassung an die Bedürfnisse des Tages vollzog und nicht zuletzt die Annäherung und Verschmelzung der verschiedenen Volksrechte untereinander und mit dem römischen Recht.⁵ Hier zeigt sich eine bedeutende und durchaus selbständige Wissenschaft, deren Ziele fernab lagen von den Aufgaben des gewöhnlichen Schulunterrichts. Marculf ist schon bisher ein hervorragender Platz in dieser Literatur eingeräumt worden.⁶ Wie sehr aber muß seine Bedeutung

¹) LEVILLAIN S. 67. ²) S. 68. ³) STOBBE, Deutsche Rechtsquellen 1 (Leipzig 1860), 241. ⁴) D. RG. 1^a, 291. ⁵) Vgl. z. B. STOBBE 1, 244. — Ein besonders interessantes Beispiel für diesen Prozeß ist die Verpflanzung der in St. Amand, also auf römisch-fränkischem Boden entstandenen Formeln auf bayerisches Gebiet und ihr dortiges Fortwirken, das in den Salzburger Formeln zutage tritt; vgl. RICHARD SCHROEDER, Arno v. Salzburg, Heidelberg. N. Vierteljahrsschr. 2, 168. ⁶) STOBBE 1, 248, SICKEL 1, 116.